

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für
die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der
Prophylaxe¹**

Vom 9. Januar 2019

Auf Grund des § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 54 Satz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 15. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130; S. 556) geändert worden ist, verordnen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit Zustimmung der Staatsregierung:

**§ 1
Zuständige Behörde**

(1) ¹Zuständige Behörden im Sinne des [Infektionsschutzgesetzes](#) sind vorbehaltlich der §§ 2 bis 7 die Landkreise und Kreisfreien Städte. ²Die Landkreise und Kreisfreien Städte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. ³In Eilfällen kann auch die oberste Landesgesundheitsbehörde die Aufgaben und Befugnisse der Landkreise und Kreisfreien Städte nach Satz 1 wahrnehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 Absatz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, im Gebiet mehrerer Landkreise oder Kreisfreier Städte vor, kann abweichend von Absatz 1 die oberste Landesgesundheitsbehörde für diese Gebiete die notwendigen Maßnahmen treffen.²

**§ 2
Meldewesen, Übermittlungspflichten**

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

(2) Zuständige Landesbehörde für die Entgegennahme von Meldungen nach § 27 Absatz 5 und 6 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesdirektion Sachsen.

**§ 3
Verhütung übertragbarer Krankheiten**

Institut des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne von § 16 Absatz 3 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

**§ 4
Schutzimpfungen und andere Maßnahmen
der spezifischen Prophylaxe**

(1) ¹Soweit der Freistaat Sachsen den Gesundheitsämtern für Maßnahmen nach § 69 Absatz 1 Nummer 7 des [Infektionsschutzgesetzes](#) entstandene Kosten erstattet, ist zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen. ²Die Kostenerstattung nach Satz 1 umfasst die Entgegennahme und Prüfung der von den Gesundheitsämtern bei der Landesdirektion Sachsen einzureichenden Abrechnung sowie die Auszahlung der der Landesdirektion Sachsen durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel an die Gesundheitsämter.

(2) Die in § 34 Absatz 11 des [Infektionsschutzgesetzes](#) der obersten Landesgesundheitsbehörde zugewiesene Aufgabe der Übermittlung von Impfdaten nimmt die Landesuntersuchungsanstalt für das

Gesundheits- und Veterinärwesen wahr.

§ 5

Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Zuständige Behörde im Sinne des 9. Abschnittes des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesdirektion Sachsen.

§ 6

Entschädigung bei Tätigkeitsverboten und bei behördlichen Maßnahmen

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 56 bis 58 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Zuständige Behörde für die Bearbeitung der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 65 des [Infektionsschutzgesetzes](#) ist die Behörde, die die Maßnahmen angeordnet hat oder der die Anordnung nach § 16 Absatz 7 Satz 4 des [Infektionsschutzgesetzes](#) zuzurechnen ist.

§ 7

Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die der Staatsregierung durch § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 20 Absatz 7 Satz 1, § 32 Satz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#) erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übertragen.³

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. März 2002](#) (SächsGVBl. S. 114), die zuletzt durch die [Verordnung vom 1. Juli 2008](#) (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und
Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

-
- 1 Überschrift neu gefasst durch [Verordnung vom 13. März 2020](#) (SächsGVBl. S. 82)
 - 2 § 1 geändert durch [Verordnung vom 13. März 2020](#) (SächsGVBl. S. 82)
 - 3 § 7 geändert durch [Verordnung vom 13. März 2020](#) (SächsGVBl. S. 82)

Änderungsvorschriften

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82)